



Die Unterrichtszeiten an der RzF

1. Stunde: **07.25 – 08.10 Uhr**

Fünfminutenpause: **08.10 – 08.15 Uhr**

2. Stunde: **08.15 – 09.00 Uhr**

1. Große Pause: **09.00 – 09.20 Uhr**

3. Stunde **09.20 – 10.05 Uhr**

4. Stunde **10.05 – 10.50 Uhr**

2. Große Pause: **10.50 – 11.05 Uhr**

5. Stunde **11.05 – 11.50 Uhr**

Fünfminutenpause: **11.50 – 11.55 Uhr**

6. Stunde **11.55 – 12.40 Uhr**

Fünfminutenpause: **12.40 – 12.45 Uhr**

7. Stunde **12.45 – 13.30 Uhr**

8. Stunde **13.30 – 14.15 Uhr**

Nachmittagspause: **14.15 – 14.25 Uhr**

9. Stunde **14.25 – 15.10 Uhr**

10. Stunde **15.10 – 15.55 Uhr**



Wichtige Termine nach der Anmeldung

Liebe Eltern,

10.02.2021

Sie haben Ihr Kind in die Klassenstufe 5 unserer Schule angemeldet. Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen in unsere schulische Arbeit. Diese Anmeldung ist auch dann rechtskräftig, wenn sie nicht der Empfehlung der abgebenden Grundschule entsprechen sollte.

Falls Ihr Kind mit dem Bus zu uns fahren soll, so haben Sie bei der Anmeldung das Antragsformular „Bestellschein für Schülermonatskarte“ erhalten. Geben Sie bitte diesen **Busfahrkartenantrag**, sofern noch nicht bei der Anmeldung geschehen, **bis spätestens 30. April 2021** inklusive Lichtbild ausgefüllt im Sekretariat unserer Schule ab.

Den Nachweis für die Masern-Impfung können Sie jederzeit aber **bis spätestens am ersten Schultag** nachreichen, wenn dies nicht schon bei der Anmeldung stattgefunden hat. Die Grundschule wird Ihnen am letzten Schultag eine Bestätigung aushändigen, die sie dann an uns weiterreichen können.

Sofern es die Pandemie zulässt planen wir für den **19. Juli um 14.30 Uhr einen Kennenlernnachmittag**. An diesem Tag lernen die Kinder bereits ihre neuen Klassenlehrer*innen, sowie Mitschüler*innen kennen. Wenn Sie uns bei der Anmeldung ihre private E-Mail-Adresse angegeben haben, werden wir Sie an diesen für Ihr Kind sehr wichtigen Termin gerne erinnern. Diese vorgezogene Einschulung nimmt die Anspannung vor dem eigentlichen Schulstart im September, so dass alle die Sommerferien genießen können.

Offizieller Unterrichtsbeginn ist am Dienstag, 14. September 2021, um 8.00 Uhr.

Alles Weitere, auch die Aushändigung der Busfahrkarten für das Schuljahr, wird daraufhin durch die Klassenlehrer geklärt. [Am ersten Schultag bekommen Sie die Anmeldeunterlagen für die Betreuung. Diese startet dann ab der 2. Schulwoche.](#)

In den ersten Schultagen wird es wieder einen besonderen Schülergottesdienst geben. Wenige Wochen nach Beginn des neuen Schuljahres werden Sie zu einer **Klassenpflegschaftssitzung** eingeladen, bei der Sie sich untereinander näher kennenlernen können und die an der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte ihre Unterrichtsarbeit und -ziele erläutern werden.

Wir freuen uns auf Ihr Kind und die Zusammenarbeit mit Ihnen!

Mit freundlichen Grüßen

W. Lehnert, Schulleiter



Anmeldung für die offene Ganztagesbetreuung

Liebe Eltern,

bitte lesen Sie **gemeinsam mit Ihren Kindern** die Beschreibung der offenen Ganztagesbetreuung aufmerksam durch, füllen Sie dann das Anmeldeformular bei Interesse aus und schicken Sie es an die Schule zurück.

Die offene Ganztageschule ist eine schulische Veranstaltung, die an vier Nachmittagen (von Montag bis Donnerstag) angeboten wird und den Pflichtunterricht ergänzt. Daneben gibt es auch das Angebot eines warmen Mittagessens in der Schule.

Die Ganztagesbetreuung wird dabei in vier Module aufgeteilt, die frei wählbar sind. Ziel ist es, den Schüler*innen und Ihnen als Eltern ein Angebot zu machen, welches Ihr Kind unterstützt und fördert.

Die Anmeldung für die einzelnen Module ist mit Abgabe der Anmeldung verbindlich. Es kann nur in begründeten Ausnahmefällen nach schriftlicher Abmeldung und Zustimmung der Schulleitung zurückgetreten werden.

Im Zeitraum der gewählten Module unterliegen die Schüler dem schulischen Versicherungsschutz.

Fehlende Lehrkräfte, die eine Betreuungsaufgabe haben, werden vertreten.

Die Aufsichtspflicht für den Nachhauseweg des Kindes obliegt nicht der Ganztagesbetreuung der Realschule zur Flügellau, sondern beim Erziehungsberechtigten.

Für den angemeldeten Schüler besteht eine Teilnahmepflicht. Befreiungen von dieser können durch die Schulleitung vorgenommen werden. Bei Fehltagen ist ebenso zu verfahren wie bei regulärem Unterricht. Entschuldigungen sind rechtzeitig schriftlich oder durch einen Anruf im Sekretariat mitzuteilen.

Fehlt ein Schüler mehrmals unentschuldigt, verstößt gegen die Hausordnung oder gegen die aufgestellten Rahmenbedingungen und Regeln der Betreuungsangebote, muss er damit rechnen, von diesen ausgeschlossen zu werden.

Die pädagogischen Lehrkräfte sind verpflichtet, über alle dienstlichen Angelegenheiten gegenüber Außenstehenden und unbeteiligten Mitarbeitern (außer Schulsozialarbeiterin) Verschwiegenheit zu wahren.

Hier eine Übersicht der angebotenen Module und deren Regelungen:

Modul 1: Offene Mittagsbetreuung: 12.45 – 13.30 Uhr (Beginn: 21. September 2021)

In dieser Zeit besteht für die Schüler die Möglichkeit, ein warmes Mittagessen in der Schule einzunehmen, bei Problemen oder Sorgen mit der Sozialpädagogin/dem Sozialpädagogen zu sprechen oder eines der Freizeitangebote im Aufenthaltsraum oder auf dem Schulgelände zu nutzen. Die Schüler dürfen das Schulgelände nicht verlassen. Eine Jugendbegleiterin oder eine Lehrkraft steht als Ansprechpartner im Aufenthaltsraum zur Verfügung.

Ihr Kind kann natürlich auch in der Schule essen, ohne die Buchung des Modul 1.

Modul 2: Hausaufgabenbetreuung: 13.30 – 14.30 Uhr (Beginn: 21. September 2021)

Im Rahmen des neuen Angebots bieten wir zwischen Montag und Donnerstag eine Hausaufgabenbetreuung an. Zum besseren Verständnis hier eine Übersicht dessen, was dieses Betreuungsangebot genau beinhaltet und was nicht:

Die betreuenden Lehrkräfte sorgen für eine Lernatmosphäre, in der jeder Schüler ungestört, ruhig und konzentriert seine Hausaufgaben auch in Kooperation mit Mitschülern durchführen kann. Bei mehrmaligem Stören greifen die gleichen Maßnahmen wie im normalen Unterricht. Dies kann bis zu einem Ausschluss des Schülers für dieses Betreuungsangebot führen.

Die betreuende Lehrkraft kann Schüler pädagogisch, methodisch beraten und ihnen eventuell fachliche Hinweise geben. Sie übernimmt jedoch nicht die Funktion eines Nachhilfelehrers.

Der betreuende Lehrer ist nicht verantwortlich, ob der Schüler seine Hausaufgaben sauber, vollständig und richtig macht. Dies liegt in der Eigenverantwortlichkeit des Schülers.

Sollte ein Schüler an einem Tag keine Hausaufgaben aufbekommen, verpflichtet er sich selbständig zu lernen, z.B. Vokabeln lernen, Klassenarbeit vorbereiten, Buch lesen, ...

Die Anmeldung für die Hausaufgabenbetreuung ist verbindlich. Die Anwesenheit wird von der betreuenden Lehrkraft per Namensliste kontrolliert. Ein Fehlen des Schülers bedarf einer vorherigen telefonischen oder schriftlichen Entschuldigung durch den Erziehungsberechtigten. Bei mehrfachem, unentschuldigtem Fehlen erfolgt eine Benachrichtigung der Eltern. Sollte danach keine Verbesserung stattfinden, kann dies ebenfalls zu einem Ausschluss führen.

Modul 3: Basis – Betreuung 14.30 – 15.10 Uhr/15.55 Uhr (Beginn: Di. 21. September 2021)

In der Zeit von 14.30 Uhr bis 15.55 Uhr betreuen Jugendbegleiter*innen angemeldete Schülerinnen und Schüler. Neben gemeinsamen Aktivitäten wie Lesen, Basteln, Spielen besteht die Möglichkeit die sportlichen Angebote und Freiflächen rund um das Schulhaus zu nutzen.

Anmeldung Module 1-3:

Die Anmeldung erfolgt mit dem Anmeldebogen. Wenn Sie Ihren Bedarf im kommenden Herbst bereits sicher wissen, können Sie Ihr Kind gleich bei der Schulanmeldung anmelden. Eine Anmeldung ist jedoch auch später noch möglich, bis spätestens zum 17.09.21, d.h. noch in der ersten Schulwoche.

Modul 4: Teilnahme an AGs

Derzeit (Stand März 2021) können wir leider noch keine Aussagen über die Anzahl und Art von AGs im neuen Schuljahr treffen.



Anmeldung für die offene Ganztagesbetreuung

Erziehungsberechtigte:	
Anschrift / Straße:	
PLZ:	Ort:
Telefon:	Mail:
Vor- und Nachname des Kindes:	
Klasse:	

Anmeldebogen (bitte die Module Ihrer Wahl für eine verbindliche Teilnahme ankreuzen)

Modul	Uhrzeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag
Offene Mittagsbetreuung	12.45 – 13.30				
Hausaufgaben-Betreuung	13.30 – 14.30				
Basis – Betreuung	14.30 – 15.10 (9. Std.)				
	– 15.55 (10. Std.)				

- ☐ Ich habe die grundsätzlichen Bestimmungen der Ganztagesbetreuung sowie den Regelungen der Hausaufgabenbetreuung, der offenen Mittagsbetreuung sowie der Basis – Betreuung gelesen, verstanden, mit meinem Sohn / meiner Tochter besprochen und erkenne sie an.

Ort u. Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Abgabe bei Anmeldung oder beim Klassenlehrer bis Freitag, 17.09.2021!



REALSCHULE ZUR FLÜGELAU CRAILSHEIM

Martha-McCarthy-Straße 11 | 74564 Crailsheim | 07951/9105-0 | sekretariat@rzf-cr.de



Liebe Eltern,

05.02.2021

Ihr Kind soll an unserer Schule aufgenommen werden.

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist, unter anderem Schulkinder wirksam vor Masern zu schützen.

Nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben Schülerinnen und Schüler ab dem 1. März 2020 **vor** der Teilnahme am Unterricht einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

1. durch einen **Impfausweis** („Impfpass“) oder ein **ärztliches Zeugnis** (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihrem Kind **ein ausreichender Impfschutz** gegen Masern besteht oder
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine **Immunität** gegen Masern vorliegt oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (**Kontraindikation**) oder
4. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 **bereits vorgelegen hat**.

Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) vorliegt, sollten Sie sich an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. an Ihren Haus- oder Kinderarzt wenden. Sie/Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen, eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde) bestätigen, eine bereits durchlittene Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihrem Kind nicht möglich ist (Kontraindikation), kann sie/er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

Ich möchte Sie daher bitten, sofern noch nicht bei der Anmeldung geschehen, spätestens bis zum **01.09.2021** einen der oben genannten Nachweise vorzulegen. Der Nachweis wird Ihnen nach erfolgreicher Prüfung wieder ausgehändigt.



REALSCHULE ZUR FLÜGELAU CRAILSHEIM

Martha-McCarthy-Straße 11 | 74564 Crailsheim | 07951/9105-0 | sekretariat@rzf-cr.de



Bitte beachten Sie:

Sofern ein entsprechender Nachweis nicht erfolgt, bin ich gesetzlich verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt Schwäbisch Hall- Crailsheim

darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogenen Angaben zu übermitteln. Das Gesundheitsamt kann Sie zu einer Beratung einladen und entscheiden, ob eine Geldbuße ausgesprochen wird!

Bitte bedenken Sie, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern nicht nur die Schülerinnen und Schüler selbst vor einer Masernerkrankung schützt, sondern auch die Personen in ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen.

Weitere Informationen können auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit abgerufen werden:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Schutzimpfungen. Dazu gehören auch die empfohlenen Schutzimpfungen gegen Masern.

Bitte beachten Sie die folgenden datenschutzrechtlichen Hinweise:

Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen: Herr Bienert, Staatliches Schulamt Künzelsau.

Für jede Schülerin und jeden Schüler wird die Vorlage des Nachweises von der Schule dokumentiert. Die Dokumentation wird so lange aufbewahrt, bis die Schülerin/der Schüler die Schule verlässt.

Gegenüber der Schule besteht für Sie das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten Ihres Kindes. Sie haben ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, zu.

Mit freundlichen Grüßen

W. Lehnert, Schulleiter

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) • Keuchhusten (Pertussis)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i> • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	--

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

• Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien	• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien
---	---

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	--



Konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts (koko RU) an der Realschule zu Flügellau

Sehr geehrte Eltern/ Erziehungsberechtigte,

seit dem Schuljahr 2005/2006 besteht in Baden-Württemberg die Möglichkeit, den Religionsunterricht konfessionell-kooperativ zu erteilen. Hierzu gibt es eine verbindliche Rahmenvereinbarung zwischen den Evangelischen Landeskirchen in Baden und in Württemberg, der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

An unserer Schule wird der Religionsunterricht seit vielen Jahren in Klasse 5 und 6 konfessionell kooperativ erteilt. Nun erfolgt eine Weiterführung dieser Kooperation in den Klassenstufen 7,9 und 10.

Bei der Gestaltung des Religionsunterrichts arbeiten die evangelischen und die katholischen Lehrkräfte eng zusammen. Sie greifen hierbei auf einen Unterrichtsplan zurück, der sowohl den Vorgaben des evangelischen als auch denen des katholischen Bildungsplans entspricht. Deshalb ist dieser konfessionell-kooperativ erteilte Unterricht konfessioneller Religionsunterricht.

Aus inhaltlichen und rechtlichen Gründen ist für die Zeugnisnote bzw. die Halbjahresinformation die Konfession der Lehrkraft, die den Unterricht erteilt hat, maßgeblich. Im Zeugnis erscheint als Bemerkung zur Religionsnote folgender Satz: „Der Religionsunterricht wurde konfessionell-kooperativ erteilt.“

Die Ziele der konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht sind:

- die authentische Begegnung mit der anderen Konfession zu ermöglichen;
- die ökumenische Offenheit beider Konfessionen erfahrbar zu machen;
- ein vertieftes Bewusstsein für die eigene Glaubensrichtung zu schaffen.

Sollten Sie Fragen zu dieser Form der Kooperation der beiden Konfessionen im Religionsunterricht haben, wenden Sie sich bitte an die Religionslehrerin bzw. den Religionslehrer Ihres Kindes.

Mit freundlichen Grüßen

W. Lehnert, Schulleiter